



Zuschuss / Darlehen zum Kauf bzw. zur Adaptierung eines Kfz

Pensionsversicherungsanstalt - Sozialministeriumservice – Land Burgenland

Stellen, die Zuschüsse / Darlehen gewähren (Kostenträger)

- Sozialministeriumservice (Landesstellen)
- Sozialversicherungsträger (zB Pensionsversicherungsanstalt)
- Unfallversicherungsanstalt
- Amt der Landesregierung
- Bezirkshauptmannschaften / Magistrat

(1) PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT (PVA): Zinsenloses Darlehen

Gesetzliche Grundlagen:

- Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen zur Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK 2005)
- Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge nach den §§ 300-307f ASVG (RGVRL-PVA)

Voraussetzungen: Die Förderung zur Steigerung der Mobilität im Rahmen der Sozialen Rehabilitation (ASVG) kann gewährt werden, wenn

- aufgrund der Behinderung die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und (oder) die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke für die Erreichung des Arbeitsplatzes nicht zumutbar ist
- das Nettoeinkommen einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigt.

weitere Voraussetzungen:

- Kfz ist auf körperbehinderte Person zugelassen
- Antragsteller besitzt eine Lenkerberechtigung oder das Kfz wird überwiegend (mindestens 2x wöchentlich) für seine persönliche Beförderung genutzt und er lebt mit Lenker im gemeinsamen Haushalt
- Kfz wird für die Erreichung des Arbeitsplatzes, die Berufsausübung oder die Eingliederung ins Erwerbsleben benötigt



- Die behinderte Person ist Eigentümer des Kfz

Auch Bezieher einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension sowie Bezieher einer Waisenpension kann die Hilfe zum Ankauf/ zur Adaptierung des PKW gewährt werden.

Darlehensobergrenze bzw. Zuschussobergrenze:

Es gibt ein Limit bezüglich Kaufpreis und Darlehenshöhe. Sind aufgrund der Behinderung Umbauten notwendig, kann der Darlehensbetrag bzw. der Zuschuss den Grenzbetrag auch übersteigen. Für die behinderungsbedingten Umbauten hat der Antragsteller jedoch einen Kostenvoranschlag einzuholen.

Auf das Darlehen sind anzurechnen:

- Zuschüsse anderer Rehabilitationsträger (zB BSB, Fonds Soziales Wien, Landesregierung)
- Eigenmittel
- Altwagenerlös

Laufzeit des Darlehens:

- 5 Jahre
- bei finanzieller Notlage des Darlehensnehmers kann eine Verlängerung der Laufzeit beantragt werden

TIPP! Übernahme der Taxikosten für behinderte Versicherte zur Bewältigung der Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, wenn aufgrund der Behinderung die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und eines eigens adaptierten PKWs nicht möglich ist.

(2) SOZIALMINISTERIUMSERVICE: Zuschuss bei Anschaffung eines Kraftfahrzeuges

(2.1) Gesetzliche Grundlagen:

- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), § 6 Abs 2 lit f
- BMASK Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, GZ: 44.101/0037-IV/A/6/2012 - gültig ab 1.7.2012

(2.2) Förderbarer Personenkreis:

Definition Personenkreis: Grad der Behinderung von mindestens 50%. Das sind Personen, die begünstigt behinderte sind, dem Personenkreis nach § 10a Abs 2 BEinstG eingeschränkt auf einen GdB von mindestens 50% sowie § 10a Abs 3 und 3a BEinstG angehören.



(2.3) Voraussetzungen:

- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigt Behinderten (ausgenommen: Schüler ab 15 Jahren, Studenten)
- aus behinderungsbedingten Gründen ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar - Nachweis: Behindertenpass mit entsprechender Zusatzeintragung
- Kfz wird für die Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. für den Antritt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt
- Unterschreitung der Einkommensgrenze von € 3012,00 monatlich (Wert 2016, 12-fache AT) Erhöhung der Einkommensgrenze um 10% für jede Person, für die der Antragsteller sorgepflichtig ist
- Antragsteller besitzt eine Lenkerberechtigung oder mit dem Kfz werden überwiegend die für den Antragsteller notwendigen Fahrten durchgeführt
- Kfz-Rechnung u. Zulassung lautet auf den Namen des Antragstellers

(2.4) Maximale Zuschusshöhe:

bei Kauf eines Neuwagens: maximal € **2.259** (Wert 2016, 9-fache AT). Der Zuschuss kann um den für die behindertengerechte Ausstattung des Kfz anfallenden Betrag erhöht werden. Für Leasing-finanzierte Kfz erfolgt eine gesonderte Berechnung.

(3) Gemeinsame Bestimmungen zur Förderung von PVA und Sozialministeriumservice

Empfohlen ist eine gleichzeitige Antragstellung beim Sozialministeriumservice und beim zuständigen Sozialversicherungsträger. Diese leiten das Ansuchen an alle Stellen weiter, die Zuschüsse und Darlehen gewähren.

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für den Ankauf bzw. die Adaptierung eines Kfz kann maximal alle 5 Jahre - gerechnet von Zulassungsdatum zu Zulassungsdatum — gestellt werden.

ACHTUNG! Um eine Ausnahmegenehmigung kann angesucht werden, z.B. bei Totalschaden oder bei irreparabler Beschädigung des Kfz ohne eigenes Verschulden.

Mehr Informationen direkt beim Sozialministeriumservice oder bei der PVA.



(4) Land BURGENLAND: Zuschüsse für behindertengerechte Adaptierung eines PKW zur Erreichung des Arbeitsplatzes

Von der behindertengerechten Adaptierung eines PKW umfasst sind die Ausstattung mit Automatikgetriebe und die Umrüstung auf Handbetrieb.

Voraussetzungen (§ 18 Bgld. SHG 2000):

- österreichische Staatsangehörige oder diesen gleichgestellte Personen (§ 4 Abs 2 Bgld. SHG 2000)
- Hauptwohnsitz im Burgenland
- begünstigt behindert (BEinstG)
- Kosten sind nicht von dritter Seite gedeckt

Antragstellung: bei der Wohnsitzgemeinde oder örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Konkrete Zuschusshöhe und weitere Informationen direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung Soziales einholen!

Quellen

- www.help.gv.at
- ARBÖ: Körperbehinderte KraftfahrerInnen. www.arboe.at
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK 2005). amtliche Verlautbarung im Internet auf www.avsv.at
- PVA: Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge nach den §§ 300-307f ASVG
- Frank, Sirka: Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherungsanstalt. in: Soziale Sicherheit 10/2005, S 445
- BMASK Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, GZ: 44.101/0037-IV/A/6/2012.
- www.sozialministeriumservice.at

Stand: 13.6.2016